

II. Die Heidenzeit (100—800 n. Chr.).

Nach diesem hellen Lichtschein, der das frühgeschichtliche Wesen der alten Deutschen überflutet und vielleicht auch in einzelnen Zügen verkärt, fällt dann ein fast undurchdringliches Dunkel ein, das für die folgenden fünf bis sechs Jahrhunderte kaum etwas von den Geschehnissen der zwischen Rhein und Weser sitzenden gebliebenen deutschen Stämme erkennen läßt. Daß diese Jahrhunderte auch in Westfalen nicht ruhig und in dumpfem Stillstand verlaufen sind, ist nicht nur anzunehmen, sondern auch zu beweisen, denn es sind die Zeiten, in welchen das große Völkerbündnis der Sachsen sich nicht nur zusammenballte, sondern auch wieder in die drei großen Unterabteilungen der Westfalen, Ostfalen, und Engern spaltete. Freilich scheinen diese einzelnen Teile des Sachsenvolkes eine vollständige Selbständigkeit niemals in Anspruch genommen zu haben. Wie aber diese Bewegungen im einzelnen vor sich gingen, wie vor allem, von Norden heranziehend, ein wahrscheinlich angelsächsischer Stamm nach und nach das ganze Volk unter seine Botmäßigkeit brachte, ist nicht zu erkennen, wenn auch die Kunde von diesen Vorgängen noch Jahrhunderte lang lebendig war und im Gewande der Sage nicht nur bei Widukind von Corvey im zehnten, sondern sogar noch bei Elze von Neppow im Sachsenspiegel im dreizehnten Jahrhundert nachhallt. Nur Beda in seiner sächsischen Kirchengeschichte berichtet, daß 693 die Bructerer¹ von diesen Eindringlingen unterjocht wurden, und aus anderen Quellen wissen wir, daß die Sachsen 531 den Franken die Thüringer bezwingen halfen und sich mit ihnen in die Beute teilten.

Das ist ungefähr das einzige, was wir durch die langen Jahrhunderte an Nachrichten über Geschehnisse im Sachsenlande besitzen. Es findet eine beschränkte Illustrierung durch Denkmäler und Funde; denn jenen Zeiten müssen wir doch wohl ein Gutteil der alten Befestigungen und Wallburgen, welche in den letzten Jahrzehnten immer mehr die Aufmerksamkeit der

Forscher auf sich ziehen, und auch der Grabbauten und Hügelgräber zuschreiben, welche noch über der Erde stehen, wenn auch ihre zeitliche Bestimmung erhebliche Schwierigkeiten bereitet, weil in ihnen nur selten zeitlich genauer ansehbare Funde gemacht werden. Die Wallburgen sind sogar durchweg ganz stumm, und nur aus ihrer Bauart lassen sie sich einigermaßen zeitlich festlegen. So kann es denn nicht wundernehmen, daß diese z. T. großartigen Bauwerke gewöhnlich möglichst alt gemacht und vielfach den Römern zugeschrieben wurden. Es ist daher mit Freuden zu begrüßen, daß ihr bester Kenner, Karl Schuchhardt, sich bemüht hat, sie in Gruppen einzuteilen und damit ihre kennzeichnenden Züge festzustellen, sowie ihre allmähliche Entwicklung und Ausbildung aufzuweisen. Soviel ist jedenfalls sicher, daß solche große Fleheburgen, wie die Hohe Sieburg an der Ruhr und zahlreiche ähnliche Bauten in der Paderborner Gegend vor der fränkischen Eroberung vorhanden waren, da sie in den Sachsenkriegen Karls des Großen genannt werden. Ebenso alle Brandgräber, da ja der große König die Verbrennung der Leichen mit Rücksicht auf die Auserziehung des Fleisches verbot. Es sind jedoch noch lange nicht alle solche Bauten sachverständig untersucht und viele im vorigen Jahrhundert zerstört worden, so daß ihr geschichtlicher Wert teils noch nicht genügend feststeht, teils überhaupt verloren gegangen ist.

Anders geartete Denkmale in Gestalt von regelmäßigen Steinbauten mit bildhauerischem Schmuck haben jene Jahrhunderte in unseren Gegenden nicht hervorgebracht, und die Gebrauchsgegenstände aus Metall, besonders Bronze und Fein, die Tongefäße, welche Gräbern entnommen werden, sind schwer zu datieren und haben wohl auch von Generation auf Generation sich vererbt. Da besitzt denn der große Fund eines Gräberfeldes, der bei Bedum gemacht worden ist, besondere Bedeutung. Er ist offenbar das Zeugnis für einen größeren Kampf, vielleicht kann man Schlicht sagen, in welcher die Mannen, welche dort bestattet waren, gefallen sind. Er wird im hiesigen Landesmuseum bewahrt, ist aber die einzige Erinnerung an ein solches Ereignis; sonstige Nachrichten besitzen wir darüber nicht. Er gibt jedoch ein gelegentliches Zeugnis von den Kämpfen, welche sich in jenen Jahrhunderten in unserer Gegend abgespielt haben. Münzen dagegen, welche sonst Licht auf überlieferungsarme Zeiten werfen, haben auch in diesen Jahrhunderten die Sachsen nicht geschlagen (s. oben S. 18). Fremde Münzen aus jener Zeit sind nur in geringer Zahl in unseren Gegenden zutage getreten, z. B. die Funde von spätrömischen Goldmünzen bei Dortmund und Mettingen. Es wirft das ein kares Licht auf die auch noch in jener Zeit in Westfalen herrschenden Wirtschaftsverhältnisse. Ebenso wie zur Römerzeit steckten dieselben damals noch in den einfachsten Anfängen, in der ausgesprochensten Naturalwirtschaft. Die einzelnen Hauswirt-

¹ Historia ecclesiastica gentis Anglorum V. 11: sed expugnatis non longo post tempore Boructuariis a gente antiquorum Saxonum.

schaften erzeugten und verarbeiteten noch alle Bedürfnisse der Nahrung und Kleidung selbst. Von selbständigem Gewerbe und wirklichem Handel sind noch keine Ansätze zu spüren, außer etwa in der Töpferei und Metallbearbeitung. Es gab keine Städte oder Märkte und man bedurfte daher auch nicht der Münze. Damit soll jedoch nicht gesagt werden, daß nicht schon zwischen einzelnen Völkerschaften sich ein Lausihverkehr zu bestimmten Zeiten des Jahres angebahnt haben könnte. Wenigstens hatte sich allmählich eine Wertansetzung von Vieh- und Gewandarten herausgebildet, deren auch in den sächsischen Gesetzen Erwähnung gemacht werden können. Am Ende dieser Epoche hatten sie, wie schon angedeutet, feste Gestalt angenommen und waren schon durch die aus dem Westen nun eindringende Münzwährung ausgedrückt.

Ohne daß wir Berichte darüber besäßen und dafür anführen könnten, sind wir dennoch zu der Annahme berechtigt, daß in dem Hauptgewerbe jener Zeiten, der Landwirtschaft, sich während der langen Jahrhunderte eine Entwicklung, eine Vervollkommnung vollzogen habe. Freilich das ehedem dafür mit Vorliebe herangezogene Zeugnis, das Capitular de villis, früher Karl dem Großen zugeschrieben, muß man ausschalten, seit Alfons Dopsch überzeugend nachgewiesen hat, daß es eine Verewordung Ludwigs des Frommen, als Herrschers von Aquitanien, und für seine dortigen Güter erlassen ist. In ihm ist, was einem aufmerksamen Leser nie hätte entgehen sollen, durchaus galloromanische Überlieferung enthalten. Man ist also für Westfalens Verhältnisse größtenteils auf Vermutungen angewiesen. Die alte einfache sogenannte Feldgraswirtschaft (s. oben S. 14) ist wohl von der in der Folgezeit auch bei uns gelübten Dreifelderwirtschaft abgelöst worden. Und das wird damit zusammenhängen, daß Ackerbau und Viehzucht allmählich in das genaue Verhältnis und die innige Verbindung eingetreten sind, welche die mittelalterliche und auch noch die neuzeitliche Landwirtschaft kennzeichnet. Denn die Dreifelderwirtschaft mit Winterfeld, Sommerfeld und Brache setzt regelmäßige und systematische Mistdüngung voraus; es müssen also, um den Mist gewinnen und anzuheben zu können, die Viehbestände wenigstens im Winter eingestallt worden sein. Nun lassen die späteren Stallungen, wie sie noch heutzutage in Westfalen im Gebrauch sind, darauf schließen, daß bei uns auch in der Frühzeit niemals gesonderte Unterkunftsräume für das Vieh bestanden haben, sondern daß die Hausstiere von Anfang an mit den Menschen, ihren Besitzern, unter einem Dache, vielleicht sogar in frühesten Zeit in einem und demselben Raume untergebracht worden waren. Man muß daher die Ursprünge des berühmten Westfälischen Bauernhauses mit der Verbesserung der Feldbestellung durch regelmäßige Düngung und Einschränkung

der Dreifelderwirtschaft in Verbindung bringen, ohne daß man über den Gang dieser Entwicklung Genaueres feststellen und mitteln könnte, da, soviel ich weiß, die ältesten erhaltenen westfälischen Bauernhäuser aus dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts stammen. Beschreibungen oder Abbildungen aus älterer Zeit liegen nicht vor, und es finden sich in Urkunden nur sehr selten gelegentliche Erwähnungen einzelner Teile, aus welchen aber weitere Schlüsse kaum zu ziehen sind. Aber noch für diese Zeit des Überganges zum Mittelalter und für das Mittelalter selbst gelten in bezug auf die Bauart der Häuser die Worte des Tacitus, wenn er sagt (Kap. 16): „Sie benugen weder Kalk noch Ziegel, sondern zu allem ungefügtes Bauholz ohne Rücksicht auf schöne Form. Nur einige Teile der Häuser bestreichen sie mit Erde, die so rein und glänzend ist, daß durch sie Bilder und Umrisse von Körpern nachgeahmt werden.“ Ob man dabei jedoch reinen Holzbau in Form von Holzbau annehmen oder schon an Lehmfachwerk denken kann, möchte zweifelhaft erscheinen. Die Nachricht des Römers über die Bemalung der Häuser scheint jedoch mehr auf Fachwerkbauten mit Lehmwänden als Füllung zu deuten. Aber alle diese Entwicklungen sind nur in ihren äußersten Umrisse zu vermuten, Genaueres und Einzelheiten werden sich bei dem Mangel aller Quellen und Überreste wohl niemals feststellen lassen. Auch nicht, ob die rechteckige Form des Grundrisses sich später entwickelt hat, als die runde, welche man für germanische Häuser allerdings südlicherer Herkunft auf römischen Bildwerken sieht; oder ob die letztere von Anfang als Nachbildung von Zellen anzusehen sind und neben der aus regelrechtem Gebrauch von Holzern besonders in Blockbau von selbst sich ergebenden rechteckigen Form bestanden haben. Städte kannten die Westfalen in jener Zeit ebensowenig, wie in der Römerzeit (s. oben S. 18); ihre Anlage hängt zusammen und ist bedingt durch eine andere Stufe der Volkswirtschaft, welche erst nach der fränkischen Eroberung allmählich erkommen wurde; von ihr wird später zu reden sein.

Dagegen ist in neuerer Zeit unter sorgfältiger Zuhilfenahme aller Hilfsmittel, welche zu Gebote stehen, die schon früher lebhaft besprochene Frage, ob der Einzelhof oder die in einem Dorf zusammengedrängten Bauerngewese die älteste Form der Ansiedlung bei uns darstellen, ernsthaft wieder aufgenommen worden. Und zwar sind sowohl der Archivar Dr. R. Martiny¹ in Osnabrück wie der Landrat Dr. F. Rothert² in Bersenbrück durch die genauere Untersuchung der ausgezeichneten Katasterkarten des Osnabrücker Landes, welche den siebenziger Jahren des 18. Jahr-

¹ Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück Bd. 45, S. 29 ff.

² Vergangenheit und Gegenwart, Festgabe für F. Philipp 1923, sowie Siedlungsgeschichte des Kreises Bersenbrück S. 22 ff.

hundredts entstammen, zu dem Schlusse geführt worden, daß die älteste Siedlung dorfmäßig gewesen ist, und das entspricht ja auch der oben mitgetheilten Auffassung der bekannten Taciteischen Nachricht (siehe oben S. 15). Nach diesen Forschern bedeutet das Auftreten des Einzelhofes einen späteren Ausbau in das Markengelände: es setzte ähnliche Vorgänge voraus, wie die es waren, welche das Einzelhofsystem in Schleswig hervorgezufen haben. Um zu diesen Fragen einigermaßen Stellung nehmen zu können, muß man sich vor Augen halten, daß schon Tacitus zwar von Dörfern spricht, gleichzeitig aber auch betont, daß die Deutschen nicht nach Art seiner Landsleute Steinhäuser eng aneinander reihen, sondern daß jeder sein freistehendes Haus habe, umgeben von einem freien Raum. Dabei erwähnt er nicht eines Verkehrsweges, einer Straße, welche für die Pflangestaltung römischer und späterer deutscher Dorfanlagen bestimmend sind. Der Verkehr spielte damals und noch Jahrhunderte hinterher eine nur untergeordnete Rolle (s. oben S. 15). Der Unterschied zwischen einem Einzelhofe und einem Hofe in einem sogenannten Hausendorfe war also kein grundsätzlicher, sondern bestand in dem Umfange des das Haus umgebenden Landes. Er konnte sich jedoch vollkommen ausgleichen, wenn die Höfe das zu ihnen gehörige Ackerland, den Esch, umgaben. Sie waren eben zu einem Weiler vereinigte Einzelhöfe.¹ Sie stellten sich jedoch anders dar, als die wirklichen Einzelhöfe, welche mit ihrem ganzen Ackerlande, ihren Weiden und Kämpfen ins Unland hinausgebaut waren und auf dessen Kosten sich erweitern konnten. Bei ruhiger Betrachtung möchte man also den beiden genannten Gelehrten recht geben; denn die Zwangseinnahme des Ackerlandes ist nach Cäsar und Tacitus genossenschaftlich vor sich gegangen. Tacitus erwähnt ausdrücklich Dörfer; da liegt es doch auch an sich am nächsten, eine dorfsartige Siedelung als das älteste Vorgehen bei der Siedlung anzusehen (s. oben S. 15). Auch die auf dem Gemeinschaftsgefühl beruhende noch heute gelübte nachbarschaftliche Nothhilfe geht ja offenbar ebenfalls auf die ältesten Zeiten zurück.

Ob sich in den langen Jahrhunderten zwischen der Römerzelt und den Frankenkriegen die Viehrassen, welche den Römern so klein und unansehnlich vorkamen, gebessert haben, ob die Ackergeräthschaften vervollkommenet wurden, wissen wir nicht; es scheint jedoch der durch die Mittelmeerkultur gehobenen Nachbarschämme am Rheine nicht bedeutend getreten zu sein, wie die sächsischen Stämme in Westfalen ja auch mit ihnen in ständige Grenzfehden, die in Räubereien ausarteten, verwickelt waren.

Und auch in der Bewirtschaftung und Zugbarmachung des nicht als Ackerland gebrauchten Bodens in Wald, Heide, Moor und sonstigem Unland scheint damals noch keine Regelung, wie sie später durch die Markenverfassung geschaffen wurde, eingetreten zu sein; wohl aber läßt sich aus

¹ Rothert nennt sie sehr bezeichnend Eschdörfer.

späteren Verhältnissen erschließen, daß die aus dem Norden kommenden Unterdrücker ganz besonders das Eigentum an den bis dahin noch nicht okkupierten Landestheilen mit ihren Nuzungen an Jagd und Fischelei und dem Holzbestande in Anspruch genommen haben. Nur durch eine solche Annahme läßt sich die bevorrechtete Stellung, welche die sogenannten Erben später in den Markgenossenschaften besaßen, erklären und verstehen; doch davon später!

Etwas besser, als über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Westfalen während des zweiten bis achten Jahrhunderts, sind wir über ihre staatlichen Verhältnisse unterrichtet, denn aus der letzten Zeit ihrer staatlichen Selbständigkeit haben wir den Bericht Bedas des Ehrentwürdigen (672—735), der am besten hier in Uebersetzung angeführt wird. Er steht im fünften Buche im ersten Kapitel seiner englischen Kirchengeschichte: „Diese alten Sachsen haben keine Könige, sondern zahlreiche Beamte (satrapas), welche ihrem Volke (Stamme) vorgelegt sind, welche, wenn Kriegsgefahr bevorsteht, gleichmäßig das Los werfen, und welchen das Los ausweist, dem folgen sie während der Zeit des Krieges. Ist der Krieg beendet, werden alle wieder Beamte von gleicher Machtbefugnis.“ Diese Nachricht wird bestätigt und erweitert durch die Lebensbeschreibung des ums Jahr 770 lebenden Missionars Leobwin, welche ein Mönch Hugbalt von St. Amand allerdings erst im Anfange des zehnten Jahrhunderts verfaßt hat. Auch aus dieser Quelle lasse ich die in Betracht kommenden Stellen nach der neuerdings wieder aufgefundenen, ausführlichen, älteren Uebersetzung in Uebersetzung folgen: „Einen König hatten die alten Sachsen nicht, sondern Beamte (Behörden, satrapas, wie bei Beda) für die Gawe, und es war Sitte, daß sie einmal im Jahre mitten in Sachsen an der Weser in dem Marklo genannten Orte eine allgemeine Versammlung abzuhielten. Es pflegten dort alle Beamte zusammenzukommen, auch aus den einzelnen Gauen zwölf erwählte Bedlinge, ebensoviele Freie und Laten. Sie erneuerten dort die Gesetze, urteilten besondere Rechtsfälle ab und beschloßen in gemeinsamer Beratung, was sie das Jahr hindurch im Kriege oder im Frieden vornehmen wollten.“ Über den Verlauf einer solchen Versammlung im einzelnen berichtet Hugbalt weiter: „Dann (nach ihrer Ankunft) richteten sie, in einen Haufen zusammengeballt, zunächst nach ihrer Gewohnheit eine Bitte an die Götter, indem sie den Schutz der Götter für ihr Vaterland forderten, und daß sie in der Versammlung selbst Nützliches beschließen könnten, was allen Göttern genehm wäre. Dann sungen sie, nachdem sie einen großen Kreis gebildet hatten, an zu verhandeln.“ In der Folge wird dann das Wunder von dem Unstichtbarwerden des Heiligen erzählt, und ein Redner (concionator) erwähnt, der von einem Baumstumpf aus zu den Versammelten spricht. Die hier

als geschieden aufgeführten Stände der Edeling, Freilinge und Laten, neben denen dann auch die Unfreien auftreten, werden später bei Nithard († 844) in seinen „Geschichten“ bei Gelegenheit der noch zu erwähnenden Bauernkriege in den 40er Jahren des neunten Jahrhunderts noch besonders betont, und das hat, wie wir aus Rudolfs von Sulda Überführung der Reliquien des hl. Margareters nach Wildeshausen wissen, deshalb besondere Bedeutung, weil diese Stände so streng geschieden waren, daß auf der Heirat in einen anderen Stand Todesstrafe stand. Es ist das offenbar so zu erklären, daß die Scheidung der Stände auf Rassenunterschiede zurückging. Jedoch sind diese Verhältnisse noch nicht genauer untersucht.

Man hat in neuerer Zeit diese Nachrichten, besonders die ausführlichsten der Lebensbeschreibung des heiligen Lebwin in ihrer Glaubwürdigkeit angezweifelt; sehr mit Unrecht, da gegen ihre Zuverlässigkeit höchstens ins Feld geführt werden kann, daß sie einer Heiligenlegende entstammen. Es sind ihnen deshalb erfreulicherweise auch ernst zu nehmende Verteidiger entstanden. Der stärkste Beweis ihrer Richtigkeit liegt in ihnen selbst, denn sie lassen deutlich die Weiterentwicklung der oben nach des Tacitus Berichteten geschilderten Urzustände erkennen und bilden die Grundlage jüngerer Gestaltungen, von denen weiter unten zu reden sein wird.

Auch noch im achten Jahrhundert also lag die Souveränität, um mit heutigen Ausdrücken zu reden, beim Volke, das in seiner Gesamtheit unter gewöhnlichen Verhältnissen von keiner ständigen Obrigkeit geleitet und vertreten wurde, geschweige denn, daß sich bei den Sachsen, wie bei so vielen anderen deutschen Stämmen, ein Königtum herausgebildet hätte. Nur in den einzelnen Gauen walteten Beamte, welche in unseren Quellen nach dem Vorbilde des Angelsachsen Beda Catrapen genannt wurden. In ihnen sind unsicher die bei Tacitus erwähnten Häuptlinge (principes) wieder zu erkennen. Auch muß man annehmen, daß ihre Bestellung noch ebenso, wie zu der Römerzzeit nicht durch die Eingeweihten des Gaus, welchem sie vorstanden, sondern durch die allgemeine Volksversammlung erfolgte, denn der Verfasser des Lebens des heiligen Lebwin nennt sie nicht gewählt, sondern „gesetzt“ (constitutos). Wer aber konnte sie anders einsetzen, als die allgemeine Volksversammlung? Andererseits aber ist, — und wer wollte sich darüber wundern — eine Weiterentwicklung der alten Verfassung deutlich darin zu erkennen, daß in der großen allgemeinen Volksversammlung nicht mehr alle Volksgenossen selbständig und in Person, sondern nur durch gewählte Vertreter ihren Willen zur Geltung bringen konnten. Diese Einrichtung ist wohl daraus zu erklären, daß die Zahl der Volksgenossen durch den Zusammenschluß der früher selbständigen Völkerschaften zu dem großen Bunde der Sachsen so angewachsen war, daß sie nicht mehr zu einer gemeinsamen Versammlung zusammengefaßt werden konnte, und daß andererseits

der Raum, über welchen die Wohnplätze dieser zahlreichen Menge von Staatsbürgern verteilt war, sich zu weit dehnte, die Reisen an den Versammlungsort daher zu langdauernd waren, als daß die gesamte Bevölkerung die Wohnorte gleichzeitig für so lange Zeit hätte verlassen können. Sind dies Unterschiede, welche aus der ruhigen Weiterentwicklung der Verhältnisse sich folgerichtig und von selbst ergaben, so kommt dem Wahlverfahren der Vertreter zur allgemeinen Volksversammlung eine besondere politische Bedeutung zu; sie hängt aufs engste mit der weiteren Scheidung des Sachsenvolkes in verschiedene Stände zusammen. Während zur Römerzzeit scheinbar nur ein Stand der Freien den Unfreien gegenüberstand, und der allerdings schon vorhandene Adel zwar Ehrenvorzüge aber keine Vorrechte genossen zu haben scheint, machen sich in der späteren Zeit deutlich rechtlich bedeutsame Unterschiede zwischen den einzelnen Ständen bemerkbar; auch hat sich ihre Zahl um einen Stand, den Stand der Laten, vermehrt. Den Hauptbestandteil des Volkes mögen noch die Freien gebildet haben. Aber über ihnen stehen, nun klar von ihnen geschieden, die Edeling, die nobiles. Sie wählen unter sich und für sich in jedem einzelnen Gause 12 Vertreter. Ebensoviele die Freien, ebensoviele die Laten. Die Herkunft und die eigentliche rechtliche Bedeutung und Bezeichnung der Laten oder Liten ist noch nicht genügend festgestellt. Das Kennzeichnende ihrer Stellung möchte der Umstand sein, daß sie nicht auf ihrem eigenen, sondern auf fremdem Boden sitzen. Daß sie vollberechtigte Staatsbürger, also persönlich frei waren, ergibt die Tatsache, daß sie in gleicher Anzahl ihre Vertreter in die Volksversammlung sandten, wie die Edlen und die Freien. Dabei ist zu beachten, daß nirgendwo bemerkt wird, die Abstimmung sei nach Ständen erfolgt. Man muß also annehmen, daß die Latenvertreter daselbe Stimmrecht gehabt haben, wie die Vertreter der höheren Stände. Trotz dieser scheinbaren Gleichheit möchte aber doch den Edelingen ein sehr starker Einfluß in der Volksversammlung zugestanden haben, wenn man die Anzahl der Angehörigen der einzelnen Stände in Betracht zieht. Denn, wenn auch statistische Angaben über die Zahl je der Edlen, Freien und Laten selbstverständlich nicht zu Gebote stehen, so ist dennoch mit Sicherheit anzunehmen, daß sie nicht gleich groß war. Um sie aber einigermaßen einschätzen zu können, ist der Versuch zu wagen, die Ursache für diese weitgehende Trennung des Sachsenvolkes in Stände aufzudecken. Diese Spaltung war schon den gleichzeitigen fränkischen Schriftstellern auffallend. Da sie besonders auf die dreifache Teilung des Sachsenvolkes aufmerksam machen, muß sie wohl besondere Bedeutung und in geschichtlichen Ereignissen, geschichtlichen Umwälzungen ihren Ursprung gehabt haben. Was liegt da näher, als die Annahme, daß jener nördliche Stamm, der nach und nach ganz Sachsen überzog und sich zu eigen machte, auch in den neuen Verhält-

nissen zusammenhielt, und den ersten Stand, also die Edeling, bildete. Wie jedoch diese Verhältnisse im einzelnen sich entwickelten, ob der alte eingefessene Adel sich mit ihnen verband und so in ihre Genossenschaft eintrat, kann man bei der Mangelhaftigkeit der Überlieferung nicht einmal vermuthungsweise darzulegen versuchen. Die politischen und sozialen Umgestaltungen treten zwar in ihren äußersten Umrissen aus dem Nebel hervor, es lassen sich aber die wirtschaftlich-gesellschaftlichen Entwicklungen der langen Zeit, die sie schufen, zwar in ihren Endergebnissen erfassen, in ihren Ursachen aber kaum erkennen.

Nach diesen Erwägungen muß man also annehmen, daß die Edeling bedeutend in der Minderheit waren, dagegen die Freien und Laten die Mehrzahl der Bevölkerung bildeten. Und für diese Tatsache haben wir eine unmittelbare Bestätigung in dem weiter unten noch zu besprechenden Berichte des Nithard über den sogenannten Stellungsaufstand (um 840), der sagt, daß die Menge der Freien und Laten unbegrenzt gewesen sei.

In der großen Volksversammlung hatten die Edeling schon an sich ein Drittel der Stimmen; da aber aller Wahrscheinlichkeit nach alle Häuptlinge aus ihnen genommen wurden, verfügten sie gewöhnlich auch noch über deren Stimmen und, da sie in der Mehrzahl die Gutsherren der Laten waren, konnten sie auf deren Vertreter einen starken Druck ausüben, und waren daher wohl tatsächlich der den Ausschlag gebende Stand in der Volksvertretung, wie sie denn auch in dem entscheidenden letzten großen Kriege mit den Franken die führende Rolle gespielt haben, zuerst als Führer im Kampfe und zuletzt als Vermittler des Friedens.

Das Bild also, welches man von dem alten sächsischen Staate gewinnt, ist das eines Freistaates, aber nicht auf demokratischer, sondern auf aristokratischer Grundlage, wenn man auch im Hinblick auf den Bericht des Tacitus anzunehmen geneigt ist, daß die alten Völkerschaften, aus welchen der Sachsenbund zusammenwuchs, Freistaaten auf demokratischer Grundlage gewesen waren. Der Überzug der Nordleute wird die Verhältnisse verschoben haben. Aber es ist bemerkenswert, daß diese Eroberer nach ihren Siegen zwar offenbar das Land als ihr Eigentum in Besitz genommen haben, die alten Bewohner aber weder zu Knechten gemacht, noch ihre alten Besitzrechte an Grund und Boden angetastet haben. Man müßte denn die Schaffung des Lehenverhältnisses mit diesen Ereignissen in Verbindung bringen wollen. Aber auch, wenn man das annimmt, so bleibt doch immer noch die Tatsache bestehen, daß die Eroberer auch den Laten die persönliche Freiheit nicht genommen haben. Denn wenn sie auch nicht als Freie in den Quellen bezeichnet werden, so waren sie dennoch nach unserer Auffassung frei und hatten sogar teil an der Regierung. Freilich war, weil ihre Zahl so groß war, der Einfluß des einzelnen tat-

sächlich geringer, als der der Edeling, vielleicht auch als der der Freien, die sich über sie erhoben, weil sie auf eigenem Grund und Boden saßen, während die Laten ihr Land nur zu erblichem Besitz inne hatten.

Ich erwähnte schon oben (S. 26), daß man meines Erachtens ohne jeden Grund diese Berichte, auf welchen diese Darlegungen fußen, besonders den des Hugbalt, hat verdächtigen wollen. Vielleicht spielte dabei die Erwägung mit hinein, daß diese Verfassungseinrichtungen sehr fein ausgeklügelt erscheinen, und daß man sich eine Versammlung von so weit auseinandertwohnenden Volksgenossen unter den damaligen Verkehrsverhältnissen nicht gut denken konnte. Solchen Erwägungen gegenüber ist auf die uns genauer erkennbaren Verhältnisse eines anderen germanischen Freistaats, nämlich Islands,¹ hinzuweisen, welche erhebliche Vergleichsmöglichkeiten bieten, wo aber die Verkehrserschwerigkeiten erheblich größer, die Entfernungen für die zum Allthing zusammenkommenden Abgeordneten aber mindestens ebenso groß waren, wie im alten Sachsen.

Daß die hier geschilderten Verhältnisse in der Folgezeit mehrfach sich in ihren Nachwirkungen wieder erkennen lassen und die Grundlagen späterer Entwicklung waren, ist schon oben angedeutet worden und wird unten noch näher ausgeführt werden.

Über den Stand der geistigen Kultur jener Frühzeit sind wir nur sehr schlecht unterrichtet, weil auch in ihr ein Schrifttum der Sachsen nicht bestand, wie sie denn auch den Gebrauch der Schrift noch nicht kannten. Zwar bedienten sich andere germanische Stämme damals schon einer zwar dem griechisch-römischen Alphabete nachgeahmten besonderen Buchstaben schrift, der sogenannten Runenschrift, aber von der geringen Zahl der in Deutschland erhaltenen und gefundenen Runendenkmäler entfällt keins auf Westfalen oder auch nur auf Sachsen.² Das Schrifttum unserer Gegend nimmt seinen Anfang erst nach der Eroberung durch den großen Frankenkönig und ist zunächst noch in das Gewand der lateinischen Sprache gekleidet. So sind wir denn, wie für die älteste Zeit auf die Berichte der Römer, für diese Zeit wesentlich auf Berichte fränkischer Schriftsteller und englischer Missionare angewiesen. Danach waren die Westfalen — denn dieser Name für die westlichsten Teile des Sachsenvolkes tritt damals allmählich

¹ Jedes Jahr trat dort das Allthing im Sommer zusammen und wurde von den Goden der ganzen Insel, die an der Spitze ihrer Thingmannen erschienen, besucht. Ueberhaupt bieten die isländischen Verhältnisse wertvollsten Vergleichsstoff zum Verständnis der alt-sächsischen Verhältnisse. R. Maurer, Island bis zum Untergang des Freistaats.

² S. den Artikel „Runen“ von Otto von Friesen in Hoops Reallexikon V S. 5 ff.

hervor — in ihrer großen Masse noch Heiden, aber es ergeben sich doch auch schon deutliche Anzeichen dafür, daß besonders in den südlichen Teilen des Landes die wohl schon im sechsten oder gar im fünften Jahrhundert einsetzende Tätigkeit der christlichen, zunächst aus England kommenden Missionare nicht ganz erfolglos geblieben war.

Die Hauptquelle für die Erkenntnis der religiösen Verhältnisse der Westfalen in jener Zeit sind die Mitteilungen über die Zustände Sachsens in der vom Fuldaer Mönch Rudolf verfaßten Übersetzung der Reliquien des heiligen Alexander nach dem Stifte Wildeshausen.¹ Sie sind jedoch deatartig durch die Germania des Tacitus beeinflusst, daß man mit Recht Zweifel darüber gehegt hat, ob sie wirklich die Zustände Sachsens in den letzten Jahrzehnten der Freiheit darstellen. Sollte das der Fall sein, so würden sich im allgemeinen die Anschauungen von dem Verhältnis des Menschen zur Gottheit in den vielen Jahrhunderten von der Römerzeit her kaum geändert haben. Dem widerspricht aber die ausdrücklich von Rudolf überlieferte Tatsache, daß in dieser Epochenzeit die Schen vor den Göttern nicht mehr so groß war, daß man keine Bilder der Götter zu schaffen wagte, vielmehr „verehrten sie buschige Bäume und Quellen, auch einen Baumstamm von gewaltiger Größe, der unter freiem Himmel aufgerichtet war und in ihrer Sprache Jeminsul genannt wurde, was lateinisch Weltsäule heißt, die gleichsam das All trägt“. Eine solche Jeminsul zerstörte bekanntlich Karl der Große in der Nähe der Eresburg 772. Sie stand in einem Tempelbezirk, der kostbare Weihgaben von Gold und Silber barg.² Also Heiligstätten und Tempel waren entstanden, von denen sich bei Tacitus nur schwache Anfänge finden. Es ist kaum möglich, sich von diesen Heiligstätten eine klare und genügende Vorstellung zu machen. Denn die nordischen entsprechenden Bauten, die sogenannten „Hof“, über die in neuerer Zeit durch Ausgrabungen Licht verbreitet worden ist, werden wohl nicht mit Unrecht als Nachbildungen christlicher Kultgebäude angesehen. Aber eine andere Vergleichung mit nordischen Verhältnissen möchte erlaubt und für das Verständnis der Entwicklung der christlichen Kirche auch in Westfalen aufschlußreich sein.

Die oben erwähnten, im Norden „Hof“ genannten Göttertempel, waren nicht, wie früher die größere Anzahl und heute fast alle christlichen Kirchen juristisch selbständige Stiftungen, sondern sie standen im Privateigentum teils des Volkes, teils des Gauen, teils einzelner Volksgenossen. Dieses Verhältnis hat in Island eine besondere Ausbildung erfahren,

¹ Monumenta Germaniae, Scriptores II S. 676 ff.

² ebda I S. 150.

wo, wie es scheint, alle Kirchen im Privateigentume standen und zwar im erblichen Privateigentume der einzig vorhandenen obrigkeitlichen Männer, der Goden (s. oben S. 29); diese wurden auch daher Hofgoden genannt. Nicht genau dieselben, aber ähnliche Verhältnisse scheinen auch in Deutschland und auch in Westfalen bestanden zu haben, obwohl ausdrückliche Zeugnisse dafür fehlen. Denn nur durch diese Annahme sind die später auftauchenden und die Kirchenverfassung so wesentlich beeinflussenden Eigenkirchen, und der aus deren Rechtsverhältnissen sich entwickelnde Patronat zu erklären. Freilich die Frage, ob es auch Volks- und Gauheiligtümer, wie im Norden gegeben habe, muß offenbleiben, wenn auch einzelne Götterstätten, wie z. B. die Jeminsul bei Marsberg einen über ihre nächste Nachbarschaft hinausreichenden Wirkungskreis gehabt zu haben scheinen. Aber die Eigenschaft der nordischen Tempel, daß sie von dem Inhaber geschäftlich ausgebeutet wurden, indem für ihre Benutzung ein Zins erhoben wurde, ist auch bei den deutschen Eigenkirchen nachzuweisen. Sie wurden von ihren Eigentümern ebenso als ein sich vererbendes Verstum angesehen, wie Ackerland und Bauernhöfe. Der Zehnte, die Stolzgebühren galten als Eigentum der Kirchenbesitzer. Diese haben offenbar häufig bei der Ansetzung des Priesters Zahlung verlangt und bei seinem Ableben Anspruch auf seinen Nachlaß erhoben. Das geht mit Sicherheit aus dem heftigen Kampfe, welcher von der Kirche d. h. den Bischöfen gegen diese Auswüchse durchgeführt werden mußte, hervor.

Aber die damals von den Sachsen verehrten Götter wissen wir wenig; man sollte sich jedoch mit diesen wenigen, aber beglaubigten Nachrichten zufrieden geben und nicht versuchen, aus den nordischen Göttererzählungen und Anekdoten Ergänzungen zu gewinnen (s. oben S. 8), ein Unterfangen, welches nur Verwirrung hervorbringen kann und notwendigerweise falsche Vorstellungen hervorrufen muß. Aus dem in deutscher Sprache auf uns gekommenen Taufgelöbnis erfahren wir die Namen der sächsischen Götter Thunær, Wotan und Sagnote. Neben ihnen werden noch die Unholden erwähnt, welche ihre Genossen sind, aber nicht mit Namen genannt werden. Wie wenig uns mit diesen Notizen gesagt ist, ergibt sich schon daraus, daß der Gott Sagnote nur an dieser einen Stelle in unserer Überlieferung erwähnt wird, die uns gar keine näheren Angaben über seine Stellung im sächsischen Götterhimmel vermittelt. Er wird allerdings meist mit Thiu oder Ziu, dem Kriegsgotte, gleichgesetzt.

Noch weniger wissen wir über die eigentlichen Kulthandlungen und wer sie vornahm. Daß Opfer gebracht wurden, ist anzunehmen, wenn wir auch über die dabei gepflogenen Gebräuche nichts wissen und die oft im Schrifttum begegnende Annahme von Opfersteinen sich nicht beweisen läßt. Nicht einmal die Frage ist sicher zu beantworten, ob die religiösen Handlungen von eigens

dafür bestimmten Priestern ausgeführt worden sind. Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß die Sachsen besondere Priester nicht gekannt haben, sondern daß die Häuptlinge zugleich Richter, Priester und Heerführer gewesen sind, also alle obrigkeitliche Gewalt in ihrer Person vereinigt haben.¹

Auch über das Heerwesen jener Zeit wissen wir so gut wie nichts. Nach der oben angezogenen Stelle aus Beda sind die Häuptlinge zugleich Heerbannführer ihrer Gauen; aus ihnen wurde der oberste Heerführer im Kriege durch das Los bestimmt. Also war das Heer wohl auch aus einzelnen Gaumannschaften zusammengestellt, und der alte Geschlechterverband, wie ihn noch Tacitus erwähnt, legt auch für die Heeresfolge nicht mehr maßgebend. Über die Bewaffnung erfahren wir ebenfalls nichts aus den zu Gebote stehenden Quellen, und auch aus den Funden kann man sich schwer eine genauere Vorstellung machen. Die Kriegsrüstung ist jedoch zweifellos gegenüber der höchst einfachen Bewaffnung, wie sie Tacitus schildert, durch Helm, Panzer und stärkere Schilde bereichert worden. Nur von einem besonderen Messer, Sachs genannt, hören wir und können uns aus Grabfunden davon eine Vorstellung machen. Diese Waffe verdient darum eine besondere Erwähnung, weil wohl mit Recht von ihr der Name der Sachsen seit alters abgeleitet wird. So zeigt denn auch die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels in der Hand des Sachsen ein Messer.

Mit diesen leichten, aber sicher gezogenen Umrissen ist ein Bild von den Zuständen der Bewohner unserer Provinz und den Verhältnissen des Landes gezeichnet, wie es sich nach Maßgabe der uns zu Gebote stehenden Nachrichten wirklich erkennen läßt. Es ist mit Absicht auf den Verzicht geseht, es durch Vermutungen und Heranziehung anderweitiger Nachrichten über andere Gegenden farbenreicher zu gestalten. Die wenigen erhaltenen Berichte sind jedoch voll ausgenutzt und nicht durch zu weitgehende Kritik entkräftet und ausgemergelt, zumal wenn sie sich zwischen die Berichte der alten Römer und spätere Nachrichten verbindend einreihen. Und das ist besonders bei der stark angezweifelteten Schilderung des Hugelhafts der Fall. Noch besteht der Freistaat, wie zu des Römers Zeiten, noch ist die Entscheidung über das Wohl und Wehe dieses Freistaates bei der Vollversammlung, welche noch, wie vor etwa sieben Jahrhunderten, die Beamten in den einzelnen Gauen bestellt. Aber das Volk ist nicht mehr eine einheitliche Masse, sondern durch den Überzug der Nordachsen haben sich Stände geschieden. Auch hat sich das Besitzrecht am Lande verschoben. Es hat sich ein zahlreicher Teil der Bevölkerung nicht mehr

¹ Ebenso wie der Gode in Island s. S. 29, 31.

das volle, freie Verfügungsrecht über die von ihm bebaute Scholle erhalten können. Aber dabei haben sie ihr Staatsbürgerrecht nicht eingebüßt. Wie diese Entwicklung im einzelnen erfolgt ist, bleibt dunkel.

Noch ist die Religion polytheistisch mit den drei großen Göttern Wotan, Thonar und wohl Ziu, aber der alte hohe Begriff von dem Wesen der Gottheit ist dahin. Man stellt die Götter sich nicht mehr als hohe, rein geistige Wesen vor, sondern man hat sich von ihnen schon Bildnisse geformt und sie damit in das irdische Wesen herabgezogen.